

Geschäftsordnung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Diözese Trier

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Trier.
- (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

§ 2 - Versand von Unterlagen

- (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist.
- (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§ 3 – Termin

- (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
 - a) drei Jugend- und drei Regionalverbände für die Diözesanversammlung,
 - b) ein Viertel der Jugendverbände nach § 5 Abs 2 Satz 2 für die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
 - c) ein Viertel der Regionalverbände für die Diözesankonferenz der Regionalverbände,
 - d) die Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Kommission für dieses Gremium oder
 - e) der Diözesanvorstand in Textform unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Für die Diözesanversammlung kann die Entscheidung in begründeten Ausnahmefällen durch den Diözesanvorstand getroffen werden.

§ 4 – Einladung

- (1) Zu den Sitzungen der Diözesankonferenz der Regionalverbände und der Diözesankonferenz der Jugendverbände wird zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Die Tagesordnung für die Diözesanversammlung wird durch die Diözesankonferenz der Jugendverbände vorberaten und vorläufig beschlossen.
- (2) Eingeladen wird für
 - a) die Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand
 - b) die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Regionalverbände durch den Diözesanvorstand und
 - c) die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Diözesanvorstand oder der*die zuständige Referent*in lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 5 – Unterlagen

- (1) Anträge
 - a) an die Diözesanversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin,
 - b) an die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Regionalverbände spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin und
 - c) an die Ausschüsse und Kommissionen nach eigener Vereinbarung einzureichen.
- (2) Anträge auf Abwahl einer Person, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen.
- (3) Berichte für die Diözesanversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen.
- (4) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt.

§ 6 – Unterlagenversand

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte, von der Stelle die zur Sitzung einlädt, versandt.

§ 7 – Zusammensetzung

- (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Diözesanordnung. Mitglieder im Sinne der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstands, kann vertreten werden. Diese Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Regionalverbänden benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (4) Gäste können an öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 8 – Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich, die Sitzungen der übrigen Gremien sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit der Diözesanversammlung kann gem. § 14 Absatz 2 Punkt c (GO, Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit) aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich und vertraulich (vgl. Wahlordnung § 2 Absatz 2 Punkt f).

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

§ 9 - Leitung der Sitzung

- (1) Die Leitung und Protokollführung obliegt
 - a) dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
 - b) dem Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- (5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen oder das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 10 - Beginn der Sitzung, Tagesordnung

- (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen: Der Leitung und Protokollführung obliegt
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Genehmigung des Protokolls und
 - d) Beschluss der Tagesordnung.
- (2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden (vgl. § 13 Absatz 2 Punkt e Punkt cc), wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 11 – Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 – Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Beratung dies erfordert.
- (2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere Antragsteller*innen für einen Antrag, benennen diese bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (5) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a., b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen.

Dies sind insbesondere

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Begrenzung der Redezeit (dies kann von der Versammlung mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden),
- c) Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die*der Redende nicht zur Sache spricht und
- d) Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die*der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert.

§ 13 – Anträge

- (1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. Für die Diözesanversammlung können von den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Organen des Diözesanverbandes, den Jugendverbänden, den Regionalverbänden und den Ausschüssen Anträge gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Es sind folgende Anträge zulässig:
 - a) fristgerechte Anträge,
 - b) Dringlichkeitsanträge,
 - c) Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,
 - d) Geschäftsordnungsanträge und
 - e) Anträge nach
 - aa. § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),
 - bb. § 3 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),
 - cc. § 10 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge in die Tagesordnung),
 - dd. § 10 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
 - ee. § 15 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).
- (3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums erfordern.
- (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken.
- (5) Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern.
- (6) Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 4 nicht mehr beraten.
- (7) Anträge die
 - a) eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit Wegfall der Bedingung ein) oder
 - b) eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:
 - a) Antrag auf Schließen der Sitzung,
 - b) Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
 - c) Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
 - d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),

- e) Antrag auf Unterbrechung der Aussprache (wenn die Aussprache zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden soll),
 - f) Antrag auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
 - g) Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen).
 - h) Antrag auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - i) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - j) Antrag auf Festlegung einer Einzelredezeit,
 - k) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - l) Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - m) Antrag auf namentliche Abstimmung und
 - n) Antrag auf geheime Abstimmung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis j) sowie l) und m) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben k) und n) gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen.
- (4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben m) und n) können auch dann noch gestellt werden, wenn
- a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
 - b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe h) angenommen wurde.
- (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und l) kann jederzeit gestellt werden.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe f) ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
- a) der Diözesanversammlung an ein anderes Organ,
 - b) einem Organ an den Diözesanvorstand oder
 - c) einem Organ an einen Ausschuss.

§ 15 – Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 3 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig.
- (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene und gültige Stimmen, ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei *Abwahl* entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Bei Änderungen der Diözesanordnung, des Grundsatzprogramms oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ (DO § 23 Absatz 3) entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der Sitzungsleitung oder Moderation festgestellt und verkündet.

§ 16 - Schluss der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§ 17 - Anfertigung des Protokolls

- (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll der Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unterschrieben.
- (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 - Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Für das Protokoll der Diözesanversammlung gilt eine Frist von acht Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.
- (2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Diözesanversammlung entscheidet die Diözesankonferenz der Jugendverbände. Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Vertreter*innen der Regionalversammlungen der zurückliegenden Diözesanversammlung eingeladen.

Teil 3: Wahlen

§ 19 - Leitung und Durchführung

Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Diözesanversammlung obliegt dem Wahlausschuss. Kandidat*innen für den Diözesanvorstand dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die die Geschäftsführung wahrnimmt.

§ 20 - Aufgaben des Wahlausschusses bei der Wahl zum Diözesanvorstand

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 - a) die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter,
 - b) das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - c) die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - d) die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 - e) die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - f) die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 - g) die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die Kandidierenden,
 - h) die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der Diözesanversammlung,
 - i) die Leitung der Personaldebatte
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Teil 4: Ausschüsse nach § 10 Absatz 6 und § 11 der Diözesanordnung

§ 21 - Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den*die Vorsitzende*n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 22 - Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist von der*dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.
- (4) Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 23 - Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Diözesanversammlung geändert werden (vgl. § 1 Absatz (4)).
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 29.11.2020 in Kraft.

Wahlordnung

§ 1 – Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.

§ 2 - Wahlen zum Diözesanvorstand

- (1) Für alle Positionen im BDKJ - Diözesanvorstand gilt, dass Personen wählbar sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Diözesanvorstand, der Diözesanleitung eines Jugendverbandes oder einem Regionalvorstand vorgeschlagen wurden und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben.
- (2) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzenden Positionen

a) Vorbereitung der Wahl

Die Wahl des Diözesanvorstandes wird spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfindet, durch den Wahlausschuss ausgeschrieben.

Der Wahlausschuss informiert den Diözesanvorstand, die Diözesankonferenz der Jugendverbände (DkdJ) und die Diözesankonferenz der Regionalverbände (DkdR) über die laufenden Aktivitäten und die bisherigen Ergebnisse der Arbeit des Wahlausschusses. Für die Ämter des Diözesanvorstandes finden nur dann öffentliche Ausschreibungen statt, wenn die DkdJ mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Ausschreibung beschließt.

Öffentliche Ausschreibungen können in verbandsinternen sowie in bundes- und bistumsweiten Publikationen veröffentlicht werden. Hierbei formuliert der Wahlausschuss die Qualifikationen für die zu besetzenden Ämter.

Im Falle von externen Bewerbungen befindet der Wahlausschuss nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen über die Erfüllung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewerber*innen und nimmt die verbleibenden Personen in die Liste der Kandidat*innen auf. Die geführten Bewerbungsgespräche sind in jedem Fall, wie alle Personalangelegenheiten, vertraulich zu behandeln, der Wahlausschuss ist bezüglich der Ablehnung einzelner externer Bewerber*innen keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig.

Alle Kandidat*innen, die Mitglied eines Jugendverbandes sind, sind ohne Prüfung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen in die Liste der Kandidat*innen aufzunehmen. Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Kandidat*innen nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.

b) Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlausschuss eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisherigen Kandidat*innen.

c) Schließen der Wahllisten

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.

d) Vorstellung der Kandidat*innen

Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Versammlung vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Der Wahlausschuss kann die Redezeit begrenzen.

e) Personalbefragung

Nach allen Vorstellungen wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidat*innen Fragen zu richten (Personalbefragung). Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.

f) Personaldebatte

Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und des Wahlausschusses und in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen und der beratenden Mitglieder sowie Gästen der Diözesanversammlung statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig. Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt. Fragen, die in keinem erkennbaren Zusammenhang zur fachlichen beziehungsweise persönlichen Qualifikation des*der Bewerbers*in stehen, können von der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses als unzulässig abgewiesen werden. Diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die nicht stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sind, dürfen sich nicht inhaltlich an der Personaldebatte beteiligen.

g) 1. Wahlgang

Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme.

Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Diözesanvorstand und gleichzeitig darüber, dass diese Person ihr Amt hauptamtlich wahrnimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

h) 2. Wahlgang

Erreicht keine*r der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt, der beim Punkt e. Personalbefragung beginnt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

i) 3. Wahlgang

Erreicht auch in diesem Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, findet ohne Aussprache ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit den im zweiten Wahlgang höchsten Stimmzahlen kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

j) Erreicht spätestens im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, wird die Wahlliste für externe Kandidat*innen geöffnet. Erreicht auch bei dieser Wahl spätestens im 3. Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt

k) Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Der*Die Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und ermittelt die Annahme der Wahl durch den*die Gewählte*n. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet. Lehnt ein*e Gewählte*r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

l) Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beendigung der Wahl schriftlich unter Angaben von Gründen bei dem*der Vorsitzenden des Wahlausschusses angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (2) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

§ 3 - Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen

- (1) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. Enthaltungen gelten als abgegebene und gültige Stimmen, ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl.
- (2) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz (2) statt.
- (3) Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Bei Wahlen zu weiteren Gremien und Außenvertretungen, haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze (geschlechtsspezifisch) im jeweiligen Gremium bzw. der entsprechenden Außenvertretung zu besetzen sind.